



- Containertransporte von 1,1 – 80 m³
- Entsorgung/Verwertung
- Entrümpeln/Abbrüche
- Recycling/Schreddern
- Selbständiges Laden und Beläumen mit Ladekran am LKW
- Lieferung von Sand, Kies und Recyclingmaterial
- Vermittlung von Baunebenleistungen

zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §2 EfbV
Steuer-Nr.: 237/122/02815

Allgemeine Geschäftsbedingungen - WKE

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WKE Entsorgungs- und Recycling GmbH gelten für alle, auch künftige, Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner („Auftraggeber“) und dem beauftragten Unternehmen, der WKE Entsorgungs- und Recycling GmbH („Auftragnehmer“) (zusammen die „Vertragsparteien“).
- Diese WKE AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen WKE AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese WKE AGB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen WKE AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen WKE AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abbruch der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Angebote sind freibleibend / unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist.
- Aufträge werden erst verbindlich, wenn sie durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Willenserklärung des Auftraggebers schriftlich bestätigt werden. Sollte eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vorliegen, kommt der Vertrag zu den Bedingungen des Angebots mit der Übernahme der Abfälle durch den Auftragnehmer zustande.
- Die vom Auftraggeber im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich oder auf dem elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Auftragnehmer übermitteln.

§ 2 Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Leistungsvertrag aufgeführten Dienstleistungen für den Auftraggeber. Der Leistungsumfang umfasst nach Art der vereinbarten Dienstleistung:
 - Die Bereitstellung von Behältern (Art, Größe und Anzahl sind im Vertrag festzulegen)
 - Austausch bzw. Umlagerung der bereitgestellten Behälter
 - Beförderung
 - Die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und / oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung
 - Behandlung sowie das Lagern und Ablagern von Abfällen entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk sowie den Landesabfallgesetzen
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Nach- oder Subunternehmer durchführen zu lassen. Vorweise in diesen WKE AGB auf den Auftragnehmer beziehen sich insoweit entsprechend auf diesen Dritten.
- Die Auswahl der anzufahrenden Abfallstelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt dem Auftraggeber, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Kosten ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Auftragnehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der Auftragnehmer nicht zu befolgen.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzuzeigen und darüber zu verfügen.
- Angaben des Auftraggebers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstigen Ansprüche herleiten.
- Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der Auftraggeber die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachten Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 3 Abwicklung der Aufträge

- Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.
- Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
- Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsabwicklung erforderlichen Lkw geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist.
- Für Schäden am Aufstellplatz und am Aufstellplatz selbst besteht keine Haftung des Auftragnehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jegliche Leitungen, Schächte, Kanäle und Unterkellerungen sind durch den Auftraggeber zu kennzeichnen, andernfalls haftet der Auftraggeber für entstandene Schäden.
- Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.
- Lieferscheine, die auf der Baustelle nicht unterschrieben wurden, gelten als anerkannt und bestätigt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich angezweifelt wurden, die Reklamation muss von dem Auftragnehmer gegengezeichnet sein.

§ 4 Sicherung des Containers

- Für die erforderliche Verkehrssicherungspflicht des Containers, z. B. durch Beleuchtung und Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.
- Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen inklusive Eintrag zur Gestaltung von Containern etc. hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung entgeltlich übernommen.
- Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigungen, Erlaubnisse oder Auswahl des Standortes etc. haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat gegebenenfalls den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 5 Beladung des Containers

- Der Container darf nur bis 10cm unter Oberkante des Containers und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden.
- In den Container dürfen nur die bei der Auftragserteilung genannten Abfallarten eingebracht werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, die in den Container eingebrachten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen.
- Nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers und nach behördlichen Richtlinien dürfen gefährliche Abfälle im Sinne der aktuellen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in den Container eingebracht werden.
- Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Belade- und Verpackungsvorschriften dem Auftragnehmer entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 6 Haftung / Schadensersatz

- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für die Dauer der Entsorgung die benötigten Behälter mietweise zur Verfügung. Der Auftraggeber haftet für die pflichtgemäße Benutzung der Behälter und darüber hinaus sowohl für alle Beschädigungen als auch für das Abhandeln von diesen Behältern während der Überlassung. Das Umsetzen der Container durch ungeeignete Technik (z. B. durch Bagger) ist strengstens untersagt.
- Für Schäden, die an den Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der Transport-Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Transport-Unternehmer angezeigt wird.

- Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die Bedingungen gelten, verfallen in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an den Auftragnehmer. Bei Nichtbeachtung der Zahlungsfristen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abfälle zum Eigentümer (Auftraggeber) zurückzuführen oder auf der Containerstellfläche abzuhaken und den leeren Container abzuholen. Die entstehenden Transport- und Handlingkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 7 Preise

- Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Mehr- oder Sonderleistungen, welche nicht im Vertrag geregelt sind, werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie vom Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anders schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Befahren (Leerfahrten) bei Bereitstellung oder Abholung des Containers zum Bestimmungsort.
- Für vergiebliche An- und Abfahrten (Leerfahrten) bei Bereitstellung oder Abholung des Containers hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe des Stundensatzes „Listenpreis Transportleistung“ zu zahlen. Mögliche Gründe sind unter anderem: Überladung (Gewicht oder Volumen, etc.); versperrter Zugang zum Container, unsachgemäße Zufahrt.
- Für Wartezeiten hat der Auftraggeber, soweit er dies zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe des Stundensatzes „Listenpreis Transportleistung“ zu zahlen.
- Soweit über die Mietdauer keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, beträgt diese 10 Werktage. Gibt der Auftraggeber den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers einen Betrag von 3,- € zu berechnen.
- Gebühren und Kosten, die an der Abfallstelle (z. B. Deponiegebühren, Sortierkosten oder dergleichen) oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Gewichte für gewichtsbezogene Leistungen sind auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers festzustellen und maßgebend für die Rechnungslegung. Handelsüblicher Toleranzen sowie deren resultierende Gewichtsabweichungen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Liegen die ermittelten Nettogewichte unterhalb der Mindestlast, ist der Auftragnehmer berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch wenn die Waage nachweislich ein unzureichendes Gewicht ermittelt.
- Ändern sich bei Leistungen, die nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindeizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs-/ Verwertungsanlagen) etc., ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- Führt eine Preisanpassung gemäß dem Absatz 6 zu einer Kostensteigerung von mehr als 10% des vereinbarten Gesamtpreises, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen vorschüssig zu berechnen.
- Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort und ohne Abzug nach Rechnungserhalt fällig, sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde.
- Zahlungsvorzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, nach Überschreitung der auf der Rechnung genannten Zahlungsbedingungen oder wenn nicht näher vereinbart nach spätestens 10 Tagen nach Zugang der Rechnung, sofern der Vorzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Gerät der Auftraggeber in Verzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geldtendenz eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab der 1. Mahnung je 25% Mahngebühren zu berechnen.
- Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und den damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 2 Jahren, sowie nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
- Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. vor Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.
- Die Vertragsparteien haben das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - Bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - Wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird

§ 10 Höhere Gewalt

Für Ereignisse höherer Gewalt, die den Arbeitnehmer die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Arbeitnehmer nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit der Arbeitnehmer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich, wirtschaftlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald festgestellt ist, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Beförderungsvertrag ist Leipzig/ Deutschland.

§ 12 Salvatorische Klausel

- Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.
- Sollten eine oder mehrere Vertragsbestimmungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.